

## Verordnung

### **gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Stadtgemeinde Bischofshofen.**

Auf Grund der Bestimmungen des § 14a Abs. 2 Sbg. Campingplatzgesetzes idGF., LGBl. Nr. 46/2001, und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004 wird gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Stadtgemeinde Bischofshofen verordnet:

#### § 1

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

#### § 2

- (1) Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (zB Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).
- (2) Ausnahmen können auf Antrag des Einschreiters durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen bescheidmäßig bewilligt werden.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 lit. e des Salzburger Campingplatzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 370,00 bestraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.07.1997 außer Kraft.